

Neben dieser wichtigen Bestimmung treten die übrigen Rückzahlungsmöglichkeiten erheblich in den Hintergrund. So können bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren durch Einspruch des Steuerpflichtigen bis spätestens 31. Juli d. J. wieder aufgenommen werden, wodurch zugleich die Möglichkeit der Berufung an das Finanzgericht und der Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof eröffnet wird. Die Beschreitung dieses Weges empfiehlt sich aber nur dann, wenn der Vorauszahlungsatz unrichtig, d. h. abweichend von den für das betreffende Gewerbe allgemein bestimmten Sätzen festgesetzt worden ist; denn die Rechtsmittelbehörden sind hinsichtlich der Höhe der Vorauszahlungen an diese Sätze gebunden. Dies gilt ebenfalls, wenn der Steuerpflichtige, ohne daß eine Entscheidung über die Vorauszahlungen ergangen ist, bis spätestens 31. Juli eine anderweitige Festsetzung der Vorauszahlungen mit der Begründung beantragt, daß er nicht vorauszahlungspflichtig sei, oder daß er zu hohe Vorauszahlungen bewirkt habe. Praktisch wird vermutlich nur der letzte Fall werden, so wenn beispielsweise ein Verlagsbetrieb 2% gezahlt hat, obwohl er als reiner Verlag nur 1% zu entrichten gehabt hätte. Die Beschreitung dieses Weges wird sich auch dann empfehlen, wenn das Finanzamt, als die den Buchhandel betreffende Verfügung des Landesfinanzamts Leipzig im Juni v. J. bekannt wurde, eine Rückwirkung des geringeren Satzes bis 1. Januar 1924 abgelehnt hat. Mit Hilfe der Vorschriften des Steuerüberleitungsgesetzes kann also nachträglich noch die Durchsetzung einer solchen Rückwirkung versucht werden.

Endlich ist eine teilweise oder volle Erstattung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn für 1924 vorgesehen, und zwar beim Vorliegen der gleichen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die nach § 9 eine Rückzahlung bei den selbständigen Steuerpflichtigen zur Folge haben. Auch hier muß der Antrag bis 31. Juli gestellt werden. Darüber hinaus findet auf Antrag eine Erstattung der Steuerabzugsbeträge auch insoweit statt, als der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von 610 Reichsmark im Kalenderjahr oder von 155 Reichsmark im Quartal berücksichtigt worden ist.

#### IV. Vorauszahlungen und Steuerabzug für 1925.

Grundsätzlich sind für 1925 im bisherigen Umfang Vorauszahlungen zu leisten, und zwar bis zur Zustellung eines Steuerbescheides, der auf Grund des neuen Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes ergeht. Dies erscheint um deswillen nicht ganz unbedenklich, weil ein Teil der Steuerpflichtigen schon nach Ablauf des ersten Halbjahres 1925 veranlagt wird (s. oben), sodas diese bereits im zweiten Halbjahr 1925 Vorauszahlungen auf Grund einer ordnungsgemäßen Veranlagung und nicht wie die übrigen Steuerpflichtigen nach dem rohen Maßstab des Umsatzes zu leisten haben. Ein gewisser Ausgleich wird aber dadurch geschaffen, daß alle Vorauszahlungen unter bestimmten Voraussetzungen gemildert werden sollen. Die wichtigste Bestimmung in dieser Richtung ist § 15. Hiernach ist auf Antrag eines Gewerbetreibenden der Rest der für 1925 zu leistenden Vorauszahlungen zinslos zu stunden, wenn er auf Grund seiner Buchführung für die abgelaufenen vollen Vierteljahre des Kalenderjahres 1925 oder eines nach dem 30. Juni 1925 endenden Wirtschaftsjahres 1924/25 nachweist, daß er in diesem Zeitraum Verluste oder einen so geringen Gewinn gehabt hat, daß die von ihm entrichteten Vorauszahlungen den Betrag übersteigen, der voraussichtlich auf diesen Zeitraum für Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer entfällt oder bei einer Besteuerung nach dem Verbrauch mindestens zu zahlen wäre. Der Steuerpflichtige hat, wenn er den Nachweis führt, einen Rechtsanspruch auf diese Ermäßigung; die Gewährung steht nicht etwa im Ermessen der Finanzbehörde. Um jedoch einem Mißbrauch dieser Milderungsmöglichkeit vorzubeugen, trägt der Steuerpflichtige das Risiko, daß er Verzugszuschläge zu entrichten hat, wenn sich bei der nächsten regelmäßigen Veranlagung ergibt, daß die geleisteten Vorauszahlungen weniger als 75% der endgültigen Einkommen- oder Körperschafts-

steuer betragen. Selbstverständlich ist außerdem der Differenzbetrag nachzuzahlen. Verzugszuschläge dürfen jedoch dann nicht erhoben werden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

Während auf der einen Seite die Vorauszahlungssätze herabgesetzt werden können, ist andererseits eine Erhöhung der Vorauszahlungen durch das Finanzamt möglich. Diese tritt dann ein, wenn ein Steuerpflichtiger in der ersten Hälfte 1925 oder eines nach dem 30. Juni 1925 endenden Wirtschaftsjahres 1924/25 Gewinn erzielt hat und die von ihm für diesen Zeitraum entrichteten Vorauszahlungen hinter dem Betrag zurückbleiben, der voraussichtlich als Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf diesen Zeitraum entfällt. Bei kleineren Gewerbetreibenden kann das Finanzamt außerdem die Vorauszahlungen nach dem mutmaßlichen Einkommen des Kalenderjahres 1925 festsetzen, wenn dieses voraussichtlich den Betrag von 12 000 Reichsmark nicht übersteigt. Auf Antrag muß die Festsetzung in dieser Weise erfolgen, sofern der Steuerpflichtige die nötigen Unterlagen liefert.

Bezüglich der Fälligkeit der Vorauszahlungen ist von Bedeutung, daß künftig nur noch vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten sind, auch von den Gewerbetreibenden, die monatlich Umsatzsteuer zu entrichten haben. Demgemäß wird die nächste Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlung nicht am 10. Juni, sondern erst zusammen mit der am 10. Juli (Schonfrist bis 17. Juli) fälligen Vorauszahlung erhoben.

Über die Abänderungen, die der Steuerabzug vom Arbeitslohn mit Wirkung vom 1. Juni erfahren hat, ist bereits im Steuerrundschreiben 21 u. Bbl. Nr. 127 berichtet worden. Das Steuerüberleitungsgesetz sieht hierzu noch gewisse Milderungen vor, die in § 24 des Gesetzes enthalten sind und dazu dienen sollen, den ab 1. Juni geltenden Ermäßigungen in gewissen Grenzen Rückwirkung bis 1. Januar 1924 beizulegen.

Die Vorschriften über den 10prozentigen Steuerabzug vom Kapitalertrag finden auch Anwendung auf die Zinsen von Anleihen aller Art, bei denen die Eintragung in öffentlichen Schuldbüchern oder die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach Einführung der Rentenmark erfolgt ist. Diese Bestimmung tritt aber erst am 1. Juli in Kraft.

Ehegatten haften wie bisher für die Vorauszahlungen als Gesamtschuldner. Ihr Einkommen wird zusammengerechnet, außer wenn die Ehefrau Arbeitseinkommen aus einem dem Ehemann fremden Betrieb bezieht. Soweit die Vorauszahlungen abweichend von der bisherigen Norm festgesetzt werden, ergeht ein Vorauszahlungsbescheid, der lediglich mit der Beschwerde an das Landesfinanzamt angreifbar ist. Der Bescheid hat grundsätzlich nur Wirkung für die künftig fälligen Vorauszahlungen, jedoch kann das Finanzamt zwecks Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen die Rückwirkung auf den Beginn des Kalenderjahres oder Wirtschaftsjahrs ausdrücklich anordnen.

### Das deutsche Buch in Amerika.

Von Otto Roischwitz (Newyork)\*.

Die deutsche Kulturentwicklung ist heute in dem Zustand einer vielen schon bedenklich werdenden Amerikanisierung eingetreten, die nicht zum wenigsten durch die außerordentlich starke Auswanderung und das damit naturgemäß im ganzen Volke steigende Interesse für das »Land der unbegrenzten Möglichkeiten« bedingt worden ist. Industrie, Handel, Religion, Kunst, Wissenschaft, Erziehungswesen finden ihre Ausprägung an amerikanischen Mustern. Es gibt eine ganze Reihe solcher, die — zum großen Teil in phantastischer Unkenntnis der wahren Sachlage — Amerika für das Land der Oberflächlichkeit,

\*) Dieser Artikel wurde mit Erlaubnis der Verlagsbuchhandlung dem 7. Heft der Monatschrift »Ecart« (Ecart-Verlag G. m. b. H. in Berlin SW 61) entnommen.